

Vorlage		Vorlage-Nr: FB 37/0026/WP18
Federführende Dienststelle: FB 37 - Feuerwehr und Rettungsdienst		Status: öffentlich
Beteiligte Dienststelle/n:		Datum: 10.06.2024
		Verfasser/in: FB37/110
Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Regelung grenzüberschreitender Hilfe im Brandschutz zwischen der Stadt Aachen und der Hilfeleistungszone deutschsprachige Gemeinschaft		
Ziele:		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
26.06.2024	Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz	Anhörung/Empfehlung
26.06.2024	Rat der Stadt Aachen	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis und empfiehlt dem Rat der Stadt Aachen, der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Hilfeleistungszone Deutschsprachige Gemeinschaft und der Stadt Aachen zu gegenseitiger Hilfeleistung bei der Brandbekämpfung und bei technischer Hilfeleistung zuzustimmen.

Der Rat der Stadt Aachen erteilt seine Zustimmung zum Abschluss der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Hilfeleistungszone Deutschsprachige Gemeinschaft und der Stadt Aachen zu gegenseitiger Hilfeleistung bei der Brandbekämpfung und bei technischer Hilfeleistung.

Finanzielle Auswirkungen

	JA	NEIN	
		X	

Investive Auswirkungen	Ansatz 2024	Fortgeschrieb ener Ansatz 2024	Ansatz 2025 ff.	Fortgeschrieb ener Ansatz 2025 ff.	Gesamt- bedarf (alt)	Gesamt- bedarf (neu)
Einzahlungen	0	0	0	0	0	0
Auszahlungen	0	0	0	0	0	0
Ergebnis	0	0	0	0	0	0
<i>+ Verbesserung / - Verschlechterung</i>	<i>0</i>		<i>0</i>			
	Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden		Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden			

konsumtive Auswirkungen	Ansatz 2024	Fortgeschrieb ener Ansatz 2024	Ansatz 2025 ff.	Fortgeschrieb ener Ansatz 2025 ff.	Folge- kosten (alt)	Folge- kosten (neu)
Ertrag	0	0	0	0	0	0
Personal-/ Sachaufwand	0	0	0	0	0	0
Abschreibungen	0	0	0	0	0	0
Ergebnis	0	0	0	0	0	0
<i>+ Verbesserung / - Verschlechterung</i>	<i>0</i>		<i>0</i>			
	Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden		Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden			

Weitere Erläuterungen (bei Bedarf):

Klimarelevanz

Bedeutung der Maßnahme für den Klimaschutz/Bedeutung der Maßnahme für die Klimafolgenanpassung (in den freien Feldern ankreuzen)

Zur Relevanz der Maßnahme für den Klimaschutz

Die Maßnahme hat folgende Relevanz:

<i>keine</i>	<i>positiv</i>	<i>negativ</i>	<i>nicht eindeutig</i>
			x

Der Effekt auf die CO₂-Emissionen ist:

<i>gering</i>	<i>mittel</i>	<i>groß</i>	<i>nicht ermittelbar</i>
			x

Zur Relevanz der Maßnahme für die Klimafolgenanpassung

Die Maßnahme hat folgende Relevanz:

<i>keine</i>	<i>positiv</i>	<i>negativ</i>	<i>nicht eindeutig</i>
			x

Größenordnung der Effekte

Wenn quantitative Auswirkungen ermittelbar sind, sind die Felder entsprechend anzukreuzen.

Die **CO₂-Einsparung** durch die Maßnahme ist (bei positiven Maßnahmen):

- gering unter 80 t / Jahr (0,1% des jährl. Einsparziels)
mittel 80 t bis ca. 770 t / Jahr (0,1% bis 1% des jährl. Einsparziels)
groß mehr als 770 t / Jahr (über 1% des jährl. Einsparziels)

Die **Erhöhung der CO₂-Emissionen** durch die Maßnahme ist (bei negativen Maßnahmen):

- gering unter 80 t / Jahr (0,1% des jährl. Einsparziels)
mittel 80 bis ca. 770 t / Jahr (0,1% bis 1% des jährl. Einsparziels)
groß mehr als 770 t / Jahr (über 1% des jährl. Einsparziels)

Eine Kompensation der zusätzlich entstehenden CO₂-Emissionen erfolgt:

- vollständig
 überwiegend (50% - 99%)
 teilweise (1% - 49 %)
 nicht
 nicht bekannt

Erläuterungen:

In Fällen der Brandbekämpfung oder der technischen Hilfeleistung besteht die Möglichkeit, Hilfe auch bei den Feuerwehren jenseits der Grenze anzufordern. Das gilt insbesondere auch für Anforderungen der Hilfeleistungszone Deutschsprachige Gemeinschaft bei der Stadt Aachen als auch umgekehrt. Die technischen Regelungen hierfür sind in den Dokumenten des Kooperationsverbundes EMRIC (Euregio Maas-Rhein Incident and Crisis management) festgelegt.

Die rechtlichen Rahmenbedingungen hierfür wurden über Verträge der Städte und Gemeinden Kelmis, Raeren und Eupen auf belgischer Seite und der Stadt Aachen geschaffen. Da die kommunalen Feuerwehren auf belgischer Seite, die zum Zeitpunkt der bestehenden Verträge noch existierten, mittlerweile in einer gemeinsamen Feuerwehr für die Hilfeleistungszone der Deutschsprachigen Gemeinschaft zusammengeführt wurden, ist es der belgischen Seite wichtig, die Verträge an die neue Situation anzupassen. Die bisherigen inhaltlichen Vereinbarungen bleiben dabei im Wesentlichen bestehen. In Absprache beider Seiten wurde deshalb der Entwurf einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung erarbeitet.

Das Ziel beider Seiten ist es, auf Dauer eine Regelung zu schaffen, die auf belgischer Seite föderal- und auf deutscher Seite landeseinheitlich sein soll. An diesem Ziel arbeiten die Feuerwehren beider Seiten. Um bis zu deren Fertigstellung Rechtssicherheit zu haben, ist es vor allem der belgischen Seite wichtig, diese hier zur Beratung anstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zu schließen. Seitens des FB37 der Stadt Aachen wurde der Vorschlag entsprechend deutscher Rechtslage angepasst, seitens des FB30 geprüft, in der dann gefassten Form erneut mit der belgischen Seite abgestimmt und wird jetzt dem Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz und anschließend dem Rat der Stadt Aachen zur Beschlussfassung vorgelegt.

Anlage/n:

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Hilfeleistungszone Deutschsprachige Gemeinschaft in Belgien und der Stadt Aachen in Deutschland über die gegenseitige grenzüberschreitende Hilfeleistung bei der Brandbekämpfung und bei technischer Hilfeleistung

ÖFFENTLICH-RECHTLICHE VEREINBARUNG

ZWISCHEN DER HILFELEISTUNGSZONE DEUTSCHSPRACHIGE GEMEINSCHAFT IN BELGIEN UND DER STADT AACHEN IN DEUTSCHLAND ÜBER DIE GEGENSEITIGE GRENZÜBERSCHREITENDE HILFELEISTUNG BEI DER BRANDBEKÄMPFUNG UND BEI TECHNISCHER HILFELEISTUNG

Die Hilfeleistungszone Deutschsprachige Gemeinschaft, vertreten durch Claudia Niessen, Vorsitzende der Hilfeleistungszone Deutschsprachige Gemeinschaft, handelnd in Ausführung des belgischen Gesetzes vom 15. Mai 2007 bezüglich ziviler Sicherheit, und die Stadt Aachen, vertreten durch Oberbürgermeisterin Sibylle Keupen, handelnd in Erfüllung des Beschlusses des Rates der Stadt Aachen vom 26. Juni 2024, vereinbaren auf Grundlage folgender Abkommen und gesetzlichen Regelungen

- dem Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Belgien über die gegenseitige Hilfeleistung bei Katastrophen oder schweren Unglücksfällen vom 6. November 1980,
- dem Abkommen zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen, der Wallonischen Region und der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens über grenzüberschreitenden Zusammenarbeit zwischen Gebietskörperschaften und anderen öffentlichen Stellen vom 8. März 1996;
- dem Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) des Landes Nordrhein-Westfalen vom 17. Dezember 2015, insbesondere dessen § 40 Auswärtige Hilfe
- auf Basis der bestehenden Vereinbarungen zwischen der Stadt Aachen einerseits und den Städten bzw. Gemeinden Eupen, Kelmis/La Calamine und Raeren andererseits,

sowie aufgrund der in den genannten Verträgen eingeräumten Möglichkeit, mit Behörden von angrenzenden Gemeinden eine Vereinbarung zur gegenseitigen Hilfeleistung bei Katastrophen und schweren Unglücksfällen abzuschließen,

und aufgrund des gemeinsamen Interesses beider Parteien bei Brandbekämpfung und Unglücksfällen mit Personal und Material, das ihnen für die tägliche Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung steht, sich gegenseitig zu helfen,

das Folgende:

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Artikel 1

Für diese Vereinbarung gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

1. technische Hilfeleistung

alle Ereignisse bei denen ein Feuerwehreinsatz erforderlich ist, ausgenommen Brandbekämpfung;

2. zuständige Behörde

Für Belgien: der/die Vorsitzende/r der Hilfeleistungszone Deutschsprachigen Gemeinschaft oder eine von ihm oder ihr zu diesem Zweck benannte Person;

Für Deutschland: der/die Oberbürgermeister/in der Stadt Aachen

3. zuständige Stelle

Für Belgien: die Hilfeleistungszone Deutschsprachige Gemeinschaft,

Für Deutschland: die Berufsfeuerwehr der Stadt Aachen,

4. Einheitsführer

derjenige, der für die Einheit verantwortlich ist, und mindestens die Ausbildung zum Zugführer durchlaufen hat,

5. Einsatz

Ein Einsatz jenseits der jeweiligen Grenze erfolgt erst dann, wenn der Einsatz durch die jeweils eigenen Dienste nicht mehr sichergestellt werden kann und somit eine grenzüberschreitende Unterstützung durch den Vertragspartner erforderlich ist.

6. Einsatzleitung

derjenige, der bei einem Brand oder Unfall am Ereignisort die allgemeine Leitung innehat:

Für Belgien: Leiter CP-Ops

Für Deutschland: Einsatzleiter

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 2

1. Diese Vereinbarung regelt die gegenseitige Hilfeleistung zwischen den Vertragspartnern.
2. Die vertragsschließenden Parteien verpflichten sich dazu, gemäß den Bestimmungen dieser Vereinbarung entsprechend ihren Möglichkeiten Hilfe zu leisten.
3. Die Absprachen zur Zusammenarbeit beinhalten die Verpflichtung, sich zu bemühen, die angeforderte Hilfe zu leisten, nicht die Verpflichtung, diese Hilfe tatsächlich zu leisten.
4. Die gegenseitige grenzüberschreitende Hilfeleistung ist beschränkt auf die Gebiete der Städte und Gemeinden Aachen, Kelmis, Raeren, Welkenraedt und Eupen.

HILFELEISTUNGSANFRAGEN

Artikel 3

1. Die zuständigen Stellen können, wenn nach ihrer Einschätzung unter Berücksichtigung des verfügbaren Personals, Materials und des Unfallortes grenzüberschreitende Hilfeleistung notwendig ist, bei den folgenden Vorfällen eine Beistandsanfrage unter Berücksichtigung der nationalen Regelungen stellen:
 - Unfälle mit Gefahrgütern,
 - Brandereignisse,
 - Unfälle mit Verletzten,
 - Naturkatastrophen wie z.B. Hochwasser.
2. Die zuständigen Stellen sind mit der Durchführung der Hilfeleistungsersuchen beauftragt.
3. Die Hilfeleistungsersuchen haben durch Vermittlung der 112 Zentrale Lüttich, der Zonenleitstelle Zone DG, beziehungsweise der Leitstelle Aachen, die mit der Durchführung der Leitstellenaufgaben für das Gebiet der kreisfreien Stadt Aachen aber auch für die Gebiete der kreisangehörigen Städte und Gemeinden in der Städteregion Aachen beauftragt ist, zu erfolgen.

ART DER HILFELEISTUNG

Artikel 4

Die Hilfeleistung wird durch das Entsenden verfügbarer Einheiten, Ausrüstung, Hilfsmittel und/oder Gebrauchsgüter, die bei einem Standard-Einsatz notwendig werden, an den Ort des Brandes oder der technischen Hilfeleistung oder an jeden anderen von den zuständigen Stellen angegebenen Ort gewährt.

WEISUNGSBERECHTIGUNG

Artikel 5

1. Der Einheitsführer einer Unterstützungseinheit untersteht den Weisungen der Behörde, die am Brand- oder Unfallort für den Einsatz verantwortlich ist.
2. Anweisungen für eine Unterstützungseinheit werden ausschließlich dem Einheitsführer dieser Einheit erteilt. Der Einheitsführer der Einheit ist für die Art und Weise verantwortlich, in der er diese Anweisungen ausführt.
3. Die zuständigen Stellen sowie die Behörden, die am Unglücksort für den Einsatz verantwortlich sind, gewähren der Unterstützungseinheit jeden notwendigen Schutz, jede notwendige Unterstützung und jede (medizinische) Versorgung.
4. Falls der Einheitsführer einer Einsatzeinheit der Auffassung ist, dass er einer Anweisung des Einsatzleiters im Land des Einsatzes nicht oder nicht mehr angemessen entsprechen kann, oder dass die Ausführung einer Anweisung von ihm nicht verlangt werden kann, hält er unverzüglich Rücksprache mit dem Einsatzleiter im Land des Einsatzes. Führt diese Rücksprache zu keiner Einigung, wendet sich der Einheitsführer der Einsatzeinheit zwecks näherer Beratung unverzüglich an seinen eigenen Vorgesetzten.

KOSTEN UND SCHADENSERSATZ

Artikel 6

1. Die Hilfeleistung im Rahmen des regulären Brandschutzes und der regulären Hilfeleistung, wie in Artikel 3.1 festgelegt, wird nicht in Rechnung gestellt. Die folgenden Kosten können abgerechnet werden:
 - a. Die Kosten der verwendeten Löschmittel mit Ausnahme von Wasser,
 - b. die Kosten für Verbrauchsgüter, die während des Einsatzes verbraucht wurden.
2. Die in 6.1 a und 6.1 b genannten Kosten werden addiert. Einmal jährlich findet eine Verrechnung der gelieferten und empfangenen Hilfeleistungen statt. Rechnungen werden konform der Tarife der hilfeleistenden Region bzw. Gemeinde ausgestellt. Eine Tabelle zum Kostenvoranschlag wird in Anhang 1 aufgenommen.

Bei Anpassung der Tarife werden die Vertragspartner unverzüglich informiert.

3. Die Kosten für Unterkunft, Verpflegung und medizinische Versorgung der Einsatzeinheiten, werden von der vertragsschließenden Partei getragen, der Hilfe gewährt wird. Sie trägt auch die Kosten für die Gestellung von Betriebsgütern, wenn die durch die hilfeleistende Partei mitgeführten Bestände aufgebraucht sind.

Artikel 7

1. Jede vertragsschließende Partei verzichtet auf alle Schadensersatzforderungen gegenüber der anderen vertragsschließenden Partei auf Grund von Schäden an Vermögensgegenständen, die ihr gehören, wenn der Schaden durch ein Mitglied einer Einsatzeinheit der anderen vertragsschließenden Partei im Rahmen der Durchführung des Auftrages in Erfüllung dieser Vereinbarung verursacht wurde, ausgenommen im Falle eines nachweislich vorsätzlichen Handelns.
2. Jede vertragsschließende Partei verzichtet auf alle Schadensersatzforderungen gegenüber der anderen vertragsschließenden Partei, falls ein Mitglied einer Einsatzeinheit im Rahmen eines Einsatzes auf Grundlage dieser Vereinbarung Verletzungen erlitten hat oder getötet wurde.
3. Die vertragsschließende Partei, der Hilfe gewährt wurde, haftet gemäß der eigenen gesetzlichen Bestimmungen für Schäden, die einem Dritten durch ein Mitglied einer Unterstützungseinheit bei der Ausführung seines Auftrages auf dem Hoheitsgebiet dieser vertragsschließenden Partei zugefügt wird, sofern dieser nicht von der eigenen Versicherung der Hilfseinheiten abgedeckt wird.
4. Im Interesse einer schnellen Abwicklung von Schadensersatzforderungen arbeiten die vertragsschließenden Parteien eng zusammen. Insbesondere werden alle verfügbaren Daten über Schadensfälle im Sinne dieses Artikels möglichst umgehend ausgetauscht.
5. Die Bestimmungen dieses Artikels gelten entsprechend für Schäden, die während oder infolge von Übungen entstehen.

ZUSAMMENARBEIT UND INFORMATIONSAUSTAUSCH

Artikel 8

Die vertragsschließenden Parteien tauschen gemäß den in der EMRIC-Kooperation vereinbarten Regelungen regelmäßig Daten über Erreichbarkeit, Kapazitäten und Material sowie alle für die Erfüllung dieser Vereinbarung nützlichen Informationen aus.

Artikel 9

Die zuständigen Stellen treffen die notwendigen Ausbildungs- und Übungsmaßnahmen im Rahmen dieser Vereinbarung, und zwar entweder aufgrund eigener Initiative oder in Ausführung der diesbezüglichen Beschlüsse der übergeordneten Behörden.

Artikel 10

Die zuständigen Stellen treffen auf Wunsch und gegebenenfalls in Absprache mit übergeordneten Behörden Maßnahmen hinsichtlich der Kommunikationsmittel, die eine effektive Kommunikation während der Hilfeleistung gewährleisten können.

Artikel 11

Von jeder Hilfeleistung wird jeweils ein Bericht von dem Einsatzleiter am Brand- oder Unfallort und von jedem einzelnen Einheitsführer der Einsatzeinheiten erstellt.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 12

1. Diese Vereinbarung tritt am 01. August 2024 in Kraft und wird nur übergangsweise geschlossen. Sie tritt spätestens und dann automatisch außer Kraft, wenn die von beiden Seiten gewollte einheitliche Regelung auf Ebene der NRW-Landesregierung beziehungsweise deren Pendant auf belgischer Seite vereinbart ist.
2. Jede vertragsschließende Partei kann die Vereinbarung aber mit einer Frist von drei Monaten auch vorher zum Ende eines Monats ohne Benennen von Gründen kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

Artikel 13

Mit Inkrafttreten dieser Vereinbarung werden die folgenden Vereinbarungen zwischen der Stadt Aachen und einzelnen belgischen Kommunen der Deutschsprachigen Gemeinschaft unwirksam:

- Vereinbarung zwischen der Stadt Aachen und der Gemeinde Kelmis über gegenseitige Hilfeleistung bei der Brandbekämpfung und beim Rettungsdienst vom 01.09.1998. Hier im Bezug auf die Brandbekämpfung,
- Raeren-Eupen-Vertrag von Juni 2002

Artikel 14

Sollte eine Bestimmung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenen Regelungen. Das Gleiche gilt für den Fall, dass die Vereinbarung eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die soweit rechtlich möglich, dem Willen der vertragsschließenden Partner am nächsten kommt, sofern sie bei Abschluss der Vereinbarung diesen Punkt bedacht hätten.

Vereinbart und in zweifacher Ausführung unterzeichnet

in Büllingen am xx.xx.2024

Claudia Niessen

Bürgermeisterin von Eupen und Vorsitzende der Hilfeleistungszone Deutschsprachige Gemeinschaft

Sibylle Keupen

Oberbürgermeisterin der Stadt Aachen